

Planaufgaben der in anderen Territorien liegenden Teilbetriebe werden die zuständigen Räte der Bezirke gleichfalls von den Betrieben und Kombinatn informiert.)

Zum gleichen Zeitpunkt sind die Veränderungen gegenüber den bei der Ausarbeitung des Planes als Entwurf übergebenen Titellisten für Investitionen entsprechend der obengenannten Anordnung (S. 92/93, Ziff. 3.2.4. Buchst. a und Ziff. 3.2.5.) zu übergeben.

## II.

1. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, das Gesamtvolumen der ihnen mit den staatlichen Plankennziffern (Planaufgaben) und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern übertragenen Leistungsaufgaben und Fonds des Volkswirtschaftsplanes auf die ihnen nachgeordneten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen differenziert aufzuschlüsseln und ihnen zu übergeben. Dabei sind die zu den Kombinatn. gehörenden Betriebe unter Berücksichtigung der Kombinatstruktur wie die den WB und gleichgestellten Organen unterstellten Betriebe zu behandeln. Dies gilt hinsichtlich der Erteilung staatlicher Plankennziffern und volkswirtschaftlicher Berechnungskennziffern, der Verpflichtungen zur Bilanzabstimmung einschließlich der territorialen Abstimmung sowie für die statistische Berichterstattung.

Bei der Planung und Abrechnung der Produktionsleistungen der Betriebe der Kombinate werden in die industrielle Warenproduktion alle im Betrieb des Kombinatn hergestellten und zum Absatz bestimmten industriellen Fertigerzeugnisse und fertiggestellten Leistungen einbezogen, unabhängig davon, ob sie zum Absatz außerhalb des Kombinatn bestimmt sind oder an andere Betriebe des gleichen Kombinatn abgesetzt werden.

Entsprechend den Erfordernissen der gebrauchswert- und wertmäßigen Bilanzierung haben die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe — soweit dies durch Bilanzentscheidungen erforderlich wird — auch dann staatliche Planaufgaben für die Betriebe (bzw. Kombinate und WB) festzulegen, wenn sie keine entsprechende zentrale Auflage erhalten haben.

Für volkswirtschaftlich entscheidende Rohstoffe und versorgungswichtige Importgüter sind von den für die Bilanz zuständigen Staatsorganen im Rahmen der bestätigten Quartalsaufgaben Lieferpläne auszuarbeiten und mit dem Ministerium für Außenwirtschaft abzustimmen.

2. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, zweigleich und territorial abgestimmte staatliche Plankennziffern über die Entwicklung der Arbeitskräfte für die Betriebe festzulegen.
3. Der Einsatz von Rationalisierungsmitteln, die aus eigenen Kräften ohne Inanspruchnahme zusätzlicher materieller Fonds hergestellt werden, der Kauf gebrauchter Grundmittel, die Übernahme themengebundener Grundmittel aus Forschung und Entwicklung in die Produktion sowie Investitionen zur Realisierung von Neuerervorschlägen bis zu einer Wertgrenze von 10 000 M je Vorschlag können bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus erfolgen.

Voraussetzung ist, daß die Finanzierung dieser Maßnahmen gesichert ist. Die entsprechende Finanzierungsrichtlinie wird vom Ministerium der Finanzen herausgegeben.

Für die zusätzliche Verbesserung der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung sind von den örtlichen Organen eigene materielle Reserven zu erschließen. Dazu gehört auch der Kauf gebrauchter Grundmittel durch Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, Baureparaturbetriebe und staatliche Einrichtungen. Die auf dieser Grundlage möglichen Maßnahmen für Investitionen, Werterhaltung und Rationalisierung dürfen nicht zu Lasten des bestätigten Investitionsplanes und Werterhaltungsplanes durchgeführt werden.

4. Von den Ministerien, WB, Kombinatn und Betrieben sind die ihnen übergebenen ökonomischen Vorgaben und inhaltlich-thematischen Aufgabenstellungen für Wissenschaft und Technik zu präzisieren sowie für die in eigener Verantwortung durchzuführenden wissenschaftlich-technischen Aufgaben ökonomische Vorgaben festzulegen.

Die ökonomischen Vorgaben sind zum wichtigsten Leistungsmaßstab für die Forschungs-, Entwicklungs- und Neuererkollektive zu entwickeln. Das gilt insbesondere für die Verteidigung der Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeit vor dem übergeordneten Leiter.

Bei der Plandurchführung 1972 sind in die Vertiefung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in verstärktem Maße die Hauptabnehmer bzw. -anwender, wichtige an der Aufgabe beteiligte Partner, das DAMW und weitere Organe einzubeziehen, wenn das für die Einschätzung der Ergebnisse erforderlich ist.

5. Die Räte der Bezirke präzisieren auf der Grundlage der ihnen übergebenen staatlichen Planaufgaben und der Direktiven des Ministers für Handel und Versorgung ihren bezirklichen Versorgungsplan, mit dem sie die planmäßige Versorgung der Bevölkerung in ihrem Territorium leiten. In die bezirklichen Versorgungspläne sind weitere ausgewählte Konsumgüter des Grundbedarfs aufzunehmen, die in den Erzeugniskatalogen enthalten sind. Das betrifft solche Waren, bei denen insbesondere eine kontinuierliche und stabile Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten ist. Ausgewählte Positionen sind in den bezirklichen Versorgungsplänen nach Quartalen zu gliedern.

Vom Minister für Handel und Versorgung sind für die zentral zu bestätigenden Bilanzpositionen in Abstimmung mit der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik Bestandsnormative für den Großhandel auszuarbeiten. Auf der Grundlage der Bestandsnormative sind die Handelsbestände entsprechend den versorgungspolitischen Erfordernissen zu steuern und gegebenenfalls zwischen den Bezirken umzuverteilen.

6. Die Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration erfordert, die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eingegangenen internationalen Verpflichtungen vollständig in die Pläne und Bilanzen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen aufzunehmen. Die für die Realisierung der staatlichen Verpflichtungen aus der so-